



Die Stadt Burgau erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG (Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich der Discoläufe im Kunsteisstadion Burgau am Samstag, 03. November 2012, 15. Dezember 2012 und 12. Januar 2013 (Einlass jeweils 19.30 Uhr; Beginn 20.00 Uhr – Ende 22.00 Uhr) entstehen können, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Zeiträume am

Samstag, 03. November 2012, von 18.30 bis 23.00 Uhr
Samstag, 15. Dezember 2012, von 18.30 bis 23.00 Uhr
Samstag, 12. Januar 2013, von 18.30 bis 23.00 Uhr

werden für alle öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und Grünanlagen der Stadt Burgau, die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet sind, nachstehende Anordnungen getroffen:

- 1.1 Die Teilnehmer, Besucher sowie Passanten haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.2 Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend den Veranstaltungsbereich sowie die in Ziffer 1. genannten Bereiche zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- 1.3 Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsbereichs sowie der in Ziffer 1. genannten Bereiche alkoholische Getränke jeder Art mit sich zu führen oder zu konsumieren. Dies gilt ebenso für Personen, die sich dort bereits zu Beginn der in Nr. 1 genannten Zeiträume aufhalten.
- 1.4 Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich sowie in den in Ziffer 1. genannten Bereichen alkoholische Getränke jeder Art an Dritte zu verkaufen oder zu verschenken.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

4. Hinweise:

- 4.1 Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1. zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
- 4.2 Die Polizei ist berechtigt, diese Allgemeinverfügung mit den zugelassenen polizeilichen Maßnahmen und Zwangsmitteln durchzusetzen. Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können daher z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke entsorgt oder Personen in Gewahrsam genommen werden.

Die Fortsetzung verbotener Handlungsweisen kann mit unmittelbarem Zwang nach den Vorschriften des PAG (Polizeiaufgabengesetzes) verhindert werden.

Gründe:

1. Die Stadt Burgau ist gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei den im Kunsteisstadion Burgau am 03. November 2012, 15. Dezember 2012 und 12. Januar 2013 stattfindenden Discoläufen und dem damit zusammenhängenden Besucheraufkommens (ca. 400 bis 600 Personen), handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.
3. Um einen sicheren Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, sind die Anordnungen unter Nr. 1 des Tenors geboten. Aus den Erfahrungen der vergangenen Discoläufe muss davon ausgegangen werden, dass es auch bei den genannten Discoläufen insbesondere unter Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zu ungezügelter Alkoholkonsum kommen wird. Insbesondere versammelten sich Personen bereits vor Beginn vergangener Discoläufe und konsumierten Alkohol. Darüber hinaus gab es Sachbeschädigungen und Verschmutzungen. Hier hat sich der Erlass einer Allgemeinverfügung bereits bei den letzten Discoläufen bewährt.

Problematisch ist auch, dass Besucher außerhalb des Kunsteisstadions Alkohol deponieren und das Eisstadion zur Konsumierung mehrmals verlassen bzw. Alkohol über den Zaun in das Kunsteisstadion heimlich einführen.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf 1,5 Stunden vor Beginn und eine Stunde nach Ende des Discolaufes dient dazu, gegen Sachbeschädigungen und Alkoholkonsum ausreichend vorgehen zu können, da davon auszugehen ist, dass sich Besucher bereits vor Beginn der Veranstaltung versammeln und nicht sofort am Ende des Discolaufes wieder die in Ziffer 1. genannten Bereiche verlassen.

4. Die Anordnung unter Ziffer 1. des Tenors hat die Stadt Burgau im pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlassen. Das Interesse der Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an einem möglichst uneingeschränktem Alkoholenuss im Veranstaltungsbereich sowie der in Ziffer 1. genannten Bereiche muss demnach hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz zurückstehen. Durch diese Allgemeinverfügung sollen die Discoläufe wieder ihrem ursprünglichen Zweck, nämlich dem Eislauf zu Disco-musik und Discobeleuchtung zurückgeführt werden. Darüber hinaus soll der Discolauf vorwiegend Jugendlichen einen Discoersatz bieten, da diese altersbedingt keine reguläre Disco aufsuchen dürfen. Der Alkoholkonsum ist daher mit dem Jugendschutz nicht vertretbar.
5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der erwartenden großen Besucherzahl konkrete Gefahren für die in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter bestehen, wenn die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nicht eingehalten werden. Es muss daher – schon wegen des kurzen zeitlichen Abstandes zu den Veranstaltungsterminen gewährleistet werden, dass selbst bei Einlegung von Rechtsmitteln die getroffenen Anordnungen zur Anwendung kommen und eingehalten werden.

Demgegenüber hat das bloße Individualinteresse der Veranstalter, Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an der Durchführung der Veranstaltungen ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Anordnungen zurückzustehen.
6. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86145 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Burgau, 10. Oktober 2012

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 10. Oktober 2012, Az.: II/ma-EIS009

